

Stellungnahme des Verbands Freischreiber eV.

zum Richtlinienvorschlag der EU - COM (2016)596 final – über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt sowie zum Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf bestimmte Online-Verbreitungen – COM (2016) 593.

1. **Allgemeine Anmerkungen** zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Hier folgen wir den Ausführungen der Initiative Urheberrecht

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen <u>nicht</u> enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht **darüber hinaus**adressieren sollen?

Hier folgen wir den Ausführungen der Initiative Urheberrecht

3. Zum Vertrag von Marrakesch

Hier folgen wir den Ausführungen der Initiative Urheberrecht

- 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)
- a) Schrankenregelungen

Hier folgen wir den Ausführungen der Initiative Urheberrecht

b) Vergriffene Werke

BESCHAPTSSTELLE FREISCHREIBER E.V. HOHELUFTCHAUSSEE 53A 20253 HAMBURG

CONTAKT@PREISCHREIBER.DE 1. +49 40 22 86 71 52 FREISCHREIBER.DE

VR BANK ALTENBURGER LAND / SKATBANK DE11 8305 540 8000 4461 460 GENODEFISIR

STEUERINR, 17/444/07253

Hier folgen wir den Ausführungen der Initiative Urheberrecht.

 verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen

Hier folgen wir den Ausführungen der Initiative Urheberrecht.

d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Hier folgen wir den Ausführungen der initiative Urheberrecht ergänzen aber:

Es sollte klargestellt werden, dass die reine Verlinkung lizenzfrei zulässig bleibt. Die Verlinkung ist ein wesentliches Instrument des World Wide Web und stellt erst seine Funktionsfähigkeit sicher. Freischreiber sieht in der Verlinkung keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung. Umgekehrt sind schwere negative Auswirkungen auf die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Netz zu erwarten, wenn die Verlinkung mit einem Leistungsschutzrecht belegt wird. Keinesfalls darf ein Leistungsschutzrecht der Verleger weitreichender ausgestaltet werden als die den Urhebern zustehenden Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse.

e) Verlegerbeteiligung

Hier weicht unsere Position fundamental von der der Initiative Urheberrecht ab:

Freischreiber lehnt eine Verlegerbeteiligung ohne eigenes Leistungsschutzrecht der Verlage ab. Sowohl der EuGH als auch der BGH haben klargestellt, dass die Tantiemen aus den Schrankenbestimmungen allein den Urhebern zustehen. Soweit eine finanzielle Vergütung der Verlage politisch gewünscht ist, darf dies nicht zu Lasten der Urheber geschehen. Eine klare Trennung von Ansprüchen der Urheber und solchen der Verlage verhindert zudem, dass die Auseinandersetzung über die Verteilung auf die Ebene der Berechtigten verlagert wird. Wir sind der Auffassung, dass dies allein durch ein Leistungsschutzrecht

BESCHAPTSSTELLE FREISCHREIBER E.V. HOHELUFTCHAUSSEE 53A 20253 HAMBURG

CONTANT@FREISCHREIBER.DE 7. +49 40 22 86 71 52 FREISCHREIBER.DE

VR BANK ALTENBURGER LAND / SKATBANK DE11 8305 540 8000 4461 460 GENODEFISUR

STEUERINR, 17/444/07253

der Verlage sichergestellt werden kann. Gleichzeitig müsste ein solche Recht flankiert werden durch eine Regelung, die sicherstellt, dass die angemessene Vergütung der Urheber durch eine solche Regelung nicht verringert oder beeinträchtigt werden darf. Etwaige Kappungsgrenzen sind von den Mitgliedsstaaten entsprechend anzupassen.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Freischreiber ist der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage und insbesondere die Rechtsprechung des EuGH zum Embedding bzw. Framing nicht die tatsächliche Wertschöpfungskette abbildet und für Urheber eine nicht tolerable Rechtsverkürzung darstellt. Freischreiber ist deshalb der Auffassung, dass die Einführung einer Schrankenbestimmung für urheberrechtliche Nutzungen von user generated content durch Plattformen erforderlich ist. Dies sollte jedenfalls in Fällen gelten, in denen diese Nutzung den Hauptgeschäftszweck der Plattform darstellt.

Der Entwurf greift darüber hinaus mit seinem Vorschlag, die Zusammenarbeit zwischen Plattformbetreibern und Rechteinhabern zu erleichtern, zu kurz. Die vorgeschlagene Regelung hilft Urhebern nicht entscheidend weiter. Es ist zu begrüßen, dass die Rechtsdurchsetzung gegenüber Plattformen verbessert werden soll. Allerdings haftet die Plattform im Regelfall nicht auf Schadenersatz. Das Problem kann aus Sicht von Freischreiber wesentlich effektiver gelöst werden, indem Urhebern ein Anspruch auf Auskunft zur Identität des Rechtsverletzers gegenüber Plattformen eingeräumt wird, und die Plattform gleichzeitig verpflichtet wird, nur Nutzer zu akzeptieren, die sich unter ihrem Klarnamen angemeldet haben. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn Hauptzweck der Plattform die Verbreitung von urheberrechtlich schutzfähigen Inhalten ist.

Henry Steinhau, Benno Stieber Mitglieder des Vorstands von Freischreiber e.V., BESCHAPTSSTELLE FREISCHREIBER E.V. HOHELUFTCHAUSSEE 53A 20253 HAMBURG

CONTANT@FREISCHREIBER.DE 7. +49 40 22 86 71 52 FREISCHREIBER.DE

VR BANK ALTENBURGER LAND / SKATBANK DE11 8305 540 8000 4461 460 GENODEFISLR

STEUERINR, 17/444/07253